

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Warstein

vom 31. Januar 2023

### **Die Evangelische Kirchengemeinde Warstein vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

#### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Warstein und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin einschließlich einheitliche Grabplatte</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 15 Jahre)	1.320,00 Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Baumbestattungsfeld mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Urnenröhrensystem)</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 15 Jahre)	810,00 Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	310,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	520,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (§ 4 Abs. 3a) je Grab und Jahr	20,80 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an (§ 4 Abs. 3b) je Grab und Jahr	20,80 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung (§ 4 Abs. 3c und d) je Grab und Jahr	52,00 Euro

<b>(4) Wahlgrabstätten im Urnengrabfeld mit Nutzungsrecht</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	830,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,35 Euro

<b>(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten Urnenwandsystem (Kolumbarium) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.580,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	105,35 Euro

<b>(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Baumbestattungsfeld mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Urnenröhrensystem für bis zu 2 Urnen)</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre) für bis zu 2 Urnen	1.620,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	108,00 Euro

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung vom 06.11.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,40 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Pflege und Instandhaltung des Friedhofsgrundstücks einschließlich Sachaufwand
- b. Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand u.a. Abschreibungen, Zinsaufwand
- c. Bewirtschaftungskosten, Entsorgungskosten,
- d. Sonstige Betriebskosten u.a. Reinigung, Wasser, Winterdienst
- e. Personalaufwand
- f. Sonstige Abgaben und Entgelte
- g. Gesetzliche Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, sonstige Versicherungen
- h. Beschaffung und Unterhaltung von Geräten und Maschinen und Ausstattungsgegenständen

### § 6 Bestattungsgebühren

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	165,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	940,00 Euro
d)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Grabaushub - Handschachtung	1.265,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung	285,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung im Baumbestattungsfeld	165,00 Euro
g)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenwandsystem)	135,00 Euro
h)	zusätzlich notwendige Vor- und Nacharbeiten anlässlich einer Erdbestattung auf einer bestehenden Grabstätte nach Aufwand pro Arbeitsstunde	56,00 Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier für Nicht-Gemeindeglieder gem. KO Art. 13 Abs. 1	240,00 Euro
b)	Orgelspiel	55,00 Euro
c)	Einheitliche Grabplatte gem. § 15 Absatz 1 Friedhofssatzung (Verschlussplatte Urnenwand)	160,00 Euro
d)	Gravur Namensschild (§ 4 Abs. 2 a und § 4 Abs. 6 a)	8,50 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.540,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	4.420,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	642,00 Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.265,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.590,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	315,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	940,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	285,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmales (Verwaltungsgebühr)	24,00	Euro
(2) Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen		
a) für die Nutzungszeit (15 Jahre)	25,50	Euro
b) für die Nutzungszeit (25 Jahre)	42,50	Euro
c) für die Nutzungszeit (30 Jahre)	51,00	Euro
d) bei Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	1,70	Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung (Verwaltungsgebühr)	18,00	Euro
(5) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	18,00	Euro
(6) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende den ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /		
a) je Grab und Jahr	47,15	Euro
b) jede weitere Grabstelle und Jahr	13,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/		
a) je Grab und Jahr	35,00	Euro
(8) Einebnung Wahlgrabstätte Urnengrabfeld je Grab gemäß § 4 Abs. 4 Friedhofsgebührensatzung	300,00	Euro
(9) Einebnung Wahlgrabstätte für Erdbestattungen gemäß § 4 Abs. 3 Friedhofsgebührensatzung		
a) 1-stellig	510,00	Euro
b) jede weitere Grabstelle	160,00	Euro
(10) Beisetzung der Aschenkapsel in eine Gemeinschaftsgrabstelle aus dem Kolumbarium nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 2 Friedhofssatzung je Urnennische	80,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2019.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.02.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2019 außer Kraft.

Warstein, den 31. Januar 2023

Evangelische Kirchengemeinde Warstein

  
.....



  
.....

  
.....

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Warstein  
vom 31. Januar 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2024 erteilt.

Bielefeld, 27. April 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5520

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 12. MAI 2023

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

